

## § 128a VwGO Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Bundesrecht

---

### Teil III – Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens -> 12. Abschnitt – Berufung

**Titel:** Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** VwGO

**Gliederungs-Nr.:** 340-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 128a VwGO – Zulassung neuer Erklärungen und Beweismittel

(1) <sup>1</sup>Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist ( § 87b Abs. 1 und 2 ) nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt. <sup>2</sup>Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der Beteiligte, im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung nicht nach § 87b Abs. 3 Nr. 3 belehrt worden ist oder wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

(2) Erklärungen und Beweismittel, die das Verwaltungsgericht zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.